

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 28.10.19
<i>Betreff</i> Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2019	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Es wird festgestellt, dass jedes Ausschussmitglied eine Abschrift der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2019 erhalten hat. Gegen die Fassung der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Vorlagebericht

Die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.05.2019 wurde den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 13.09.2019 zugesandt.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 28.10.2019
<i>Betreff</i> Änderung der Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Tages- pflege	<i>Anlagen</i> 1 Entwurf der Richtli- nien mit Tabellen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Tagespflege werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2020 beschlossen.

Vorlagebericht

Der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag haben zum 01.05.2019 neue Empfehlungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG veröffentlicht.

- A) Bedeutend ist die Änderung der Berechnungsgrundlage des Anerkennungsbetrages. Bisher wurde dieser durch das Kreisjugendamt auf Grundlage des Basiswertes errechnet. Ab 01.01.2020 werden nun die tariflichen Entgelte zur Orientierung herangezogen. Damit wird einer Forderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit genüge getan. Eine zeitgemäße Dynamisierung ist dadurch gewährleistet. Die Anerkennungsbeträge werden weiterhin gestaffelt in Kinder unter 3/über 3/mit Behinderung. Die Anpassung soll aufgrund einer regelmäßigen Fortschreibung erfolgen. Die Änderung der Berechnungsgrundlage wirkt sich finanziell für die Tagespflegepersonen positiv aus.

Beispiel:

Bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich eines Kindes über 3 Jahren erhöht sich das monatliche Tagespflegegeld von 309,31 auf 317,50 €, also um 8,19 € (9 Cent je Stunde), das sind 2,6%.

- B) Weitere maßgebliche Änderungen beziehen sich auf die Anhebung der Sachkostenpauschale, des Qualifizierungszuschlages und der Anpassung der Beträge für die Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Alterssicherung.
- Die Sachkosten wie sie zuvor von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlen wurden, wurden ebenfalls gerichtlich beanstandet und sollen zukünftig – neben der erfolgten Erhöhung – als Richtwert dienen. Gleichzeitig soll dieser an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
 - Ab 01.01.2020 wird ein Qualifizierungszuschlag – differenziert nach Qualifikation - in Höhe von 15 % bzw. 25 % gewährt. Damit ist eine Annäherung an die bisherigen Beträge erfolgt.
 - Die Beiträge für die Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung werden weiterhin entsprechend der gesetzlichen Vorgaben übernommen. Allerdings soll die Anpassung nun aufgrund einer regelmäßigen Fortschreibung erfolgen.

Umfassend geändert wurde somit die Nr. 3 „Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege“.

Richtlinien

des Landkreises Amberg-Weilburg für die Tagespflege

nach dem SGB VIII¹ und dem BayKiBiG²

(gültig ab 01.01.2020)

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII. Die Betreuung findet während eines Teils des Tages statt (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII). Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass es sich auch um Tagespflege handelt, wenn die Betreuung für die Abend- und Nachtstunden angeboten wird. Eine Unterscheidung bei der Förderung hinsichtlich Tages- und Nachtzeiten unterbleibt.

2. Formen der Tagespflege

2.1

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG³ vorliegen.

2.2

Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, jedoch ohne Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG³ soll in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden. In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII ohne Qualifizierungszuschlag.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson nach Nr. 2.1 oder 2.2 wird eine laufende Geldleistung in Form eines Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (kein Entgelt) gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind zum 01.01.2020 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 260,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 400,00 €,
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 900,00 €.

Zu diesen Anerkennungsleistungen hinzu kommen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII

- die Erstattung der angemessenen Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

¹ Aechtes Buch Sozialgesetzbuch

² Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

³ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand - einschließlich Essensgeld (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) - wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies ergibt eine monatliche Pauschale in Höhe von 260,00 € für unter Dreijährige bzw. 310,00 € für über Dreijährige bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche.

Nach ständiger Rechtsprechung kann trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser 15 % der Förderleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. In begründeten Einzelfällen, z. B. bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen, kann ein Qualifizierungszuschlag von 25 % gewährt werden. Ist keine Qualifizierung nachgewiesen worden, wird nur eine gekürzte Grundpauschale ausbezahlt (vgl. Anlage 1).

Die sich aufgrund der Berechnungen ergebenden Zahlbeträge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Ergeben sich durch die Anwendung dieser Richtlinien niedrigere Geldleistungen als bisher gewährt wurden, gilt Besitzstandswahrung für dieses laufende Betreuungsverhältnis. Die Beträge werden nach Bekanntgabe des (vorläufigen) Basiswertes für die BayKiBiG-Förderung durch das StMAS zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres fortgeschrieben.

Übersicht über die Anerkennungsleistungen in der Kindertagespflege:		
Grundpauschale zur Berechnung		
Pauschale für Kinder	über 3 Jahre	
	unter 3 Jahre	
	mit Behinderung	
Sachaufwandspauschale für Kinder	über 3 Jahre	inkl. Essensgeld ⁴
	unter 3 Jahre	inkl. Essensgeld ⁴
	mit Behinderung	inkl. Essensgeld ⁴
Unfallversicherung ⁵	max. 92,38 €	jährlich
angemessene Alterssicherung ⁶	max. 41,85 €	monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung ⁷	max. 75,80 € zzgl. 15,85 € / 17,13 €	monatlich

Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

⁴ Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

⁵ Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß) : 1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2019 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2018 in Höhe von 92,38 € für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 20.000 € dienen.

⁶ Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt für das Jahr 2019 bei 83,70 € im Monat. Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 € nicht unterschreiten.

⁷ Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von „240 SGB VI beläuft sich die Beitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige im Jahr 2019 auf 1.038,33 €. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 151,60 € (145,37 €). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 % (ohne eigene Kinder), d. h. 31,67 € bzw. 34,26 €.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase (bis zu 4 Wochen) des Kindes gewährt werden.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit (sowohl bei der Tagesmutter als auch beim Tagespflegekind). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen. Dementsprechend ist der Elternbeitrag (vgl. Nr. 5) durchgehend zu leisten.

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

3.1 Grundpauschale

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen und bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren (vgl. Anlage 1).

Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Die Grundpauschale wird für max. 60 Stunden wöchentlich bzw. durchschnittlich 12 Stunden täglich gewährt.

3.2 Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuenden Kinder nur einmal gewährt.

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Pflegepersonen haben sich daher in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu versichern. Die Prämienhöhe wird von der BGW aus den erbrachten Leistungen des Vorjahres ermittelt. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, welches das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

3.3 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung pro Pflegestelle erstattet. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als Alterssicherung werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird, anerkannt. Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Altersvorsorge, das das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Altersvorsorge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

3.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden hälftig nur übernommen, sofern keine anderweitige ausreichende Absicherung der Tagespflegeperson (insbesondere im Rahmen der Familienversicherung) besteht. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, das das erste Kind vermittelt hat. Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege ohne Beanstandung geleistet haben.

Über die zusätzliche persönliche Eignung der Tagespflegeperson für die inklusive Tagespflege ist im Einzelfall zu entscheiden (vgl. AMS vom 5. August 2014)

5. Kostenbeitrag

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen.

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in der Tagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die Erhebung des Kostenbeitrages für die Eltern zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Der Kostenbeitrag ist nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Bei der Erhebung von Kostenbeiträgen ist darauf zu achten, dass die Kostenbeiträge sich an den durchschnittlichen Beträgen für eine vergleichbare altersgemäße Betreuung in den Kindertagesstätten des Landkreises orientieren.

Die Anlage 2 enthält – gestaffelt nach Betreuungszeiten – die durch den Landkreis Amberg-Weizsach zu fordernden Kostenbeiträge (Elternbeiträge).

6. Fortschreibung

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich künftig automatisch aus den tariflichen Steigerungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (s. Nr. 3 Absatz 3).

Eine Anpassung der Beträge für die Unfallversicherung, Alterssicherung und Krankenversicherung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2020. Gleichzeitig treten die seit 01.12.2015 gültigen Richtlinien außer Kraft.

Anlage 1 - Tagespflegeentgelt

Gültig ab: 01.01.2020

Ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag

QZ 1 Qualifizierungszuschlag Stufe 1 (20%), mind. 100 Stunden Aus- und Fortbildung oder pädagogische Hilfskraft (entspricht 100 Stunden)
 QZ 2 Qualifizierungszuschlag Stufe 2 (30%), mind. 160 Stunden Aus- bzw. Fortbildung, pädagogische Fachkraft

Grunddaten:	Wert
Bemessungsgrenze	2.722,83 €
Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung	
für Kinder über 3	260,00 €
für Kinder unter 3	400,00 €
für Kinder mit Behinderung	900,00 €
Sachaufwandspauschale für Kinder unter 3	260,00 €
Sachaufwandspauschale für Kinder über 3	310,00 €
Sachaufwandspauschale für behinderte Kinder	310,00 €
Unfallversicherung*:	92,38 €
Altersvorsorge**:	83,70 € · 2
Kranken- und Pflegeversicherung	75,80 €+15,85 €
	91,65 €

Wert aus 2018; Wert 2019 noch nicht bekannt (BGW-Prämienhöhe nach BGW-Prämienhöhe max. Hälfte de. Mindestbeitrages zur gesetzlichen RV
 183,27 € Gesamtbeitrag, davon die Hälfte (Bemessungssatz freiwillig Versicherter)

* Die Prämienhöhe wird von der BGW aus den erbachten Leistungen des Vorjahres ermittelt.

** Ein Betrag bis zur Hälfte des Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung ist erstattungsfähig.

Stundensatz:	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
Kinder unter 3	3,00 €	3,23 €	3,38 €
Kinder über 3	3,29 €	3,52 €	3,67 €
Behinderte	hier ist das Alter egal		
Kinder über 3	3,29 €	3,52 €	3,67 €

Zu den in den Tabellen aufgeführten Beträgen addieren sich ggf. noch die Kosten einer Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Altersvorsorge.

Kinder unter 3 Jahren

Zeitlicher Betreuungsumfang Buchungs- gruppe	durschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Förderleistung			Pflegegeld gesamt			
		Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 15%	QZ Stufe 2 25%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
0 - 1 Std.	0 - 5 Std.	32,50 €	32,50 €	4,88 €	8,13 €	65,00 €	69,88 €	73,13 €
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	65,00 €	65,00 €	9,75 €	16,25 €	130,00 €	139,75 €	146,25 €
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	97,50 €	97,50 €	14,63 €	24,38 €	195,00 €	209,63 €	219,38 €
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	130,00 €	130,00 €	19,50 €	32,50 €	260,00 €	279,50 €	292,50 €
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	162,50 €	162,50 €	24,38 €	40,63 €	325,00 €	349,38 €	365,63 €
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	195,00 €	195,00 €	29,25 €	48,75 €	390,00 €	419,25 €	438,75 €
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	227,50 €	227,50 €	34,13 €	56,88 €	455,00 €	489,13 €	511,88 €
>7-8 Std.	>35 - 40 Std.	260,00 €	260,00 €	39,00 €	65,00 €	520,00 €	559,00 €	585,00 €
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	292,50 €	292,50 €	43,88 €	73,13 €	585,00 €	628,88 €	658,13 €
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	325,00 €	325,00 €	48,75 €	81,25 €	650,00 €	698,75 €	731,25 €
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	357,50 €	357,50 €	53,63 €	89,38 €	715,00 €	768,63 €	804,38 €
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	390,00 €	390,00 €	58,50 €	97,50 €	780,00 €	838,50 €	877,50 €

Kinder über 3 Jahren

Zeitlicher Betreuungsumfang Buchungs- gruppe	durschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Förderleistung			Pflegegeld gesamt			
		Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 15%	QZ Stufe 2 25%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2
0 - 1 Std.	0 - 5 Std.	38,75 €	32,50 €	4,88 €	8,13 €	71,25 €	76,13 €	79,38 €
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	77,50 €	65,00 €	9,75 €	16,25 €	142,50 €	152,25 €	158,75 €
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	116,25 €	97,50 €	14,63 €	24,38 €	213,75 €	228,38 €	238,13 €
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	155,00 €	130,00 €	19,50 €	32,50 €	285,00 €	304,50 €	317,50 €
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	193,75 €	162,50 €	24,38 €	40,63 €	356,25 €	380,63 €	396,88 €
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	232,50 €	195,00 €	29,25 €	48,75 €	427,50 €	456,75 €	476,25 €
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	271,25 €	227,50 €	34,13 €	56,88 €	498,75 €	532,88 €	555,63 €
>7-8 Std.	>35 - 40 Std.	310,00 €	260,00 €	39,00 €	65,00 €	570,00 €	609,00 €	635,00 €
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	348,75 €	292,50 €	43,88 €	73,13 €	641,25 €	685,13 €	714,38 €
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	387,50 €	325,00 €	48,75 €	81,25 €	712,50 €	761,25 €	793,75 €
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	426,25 €	357,50 €	53,63 €	89,38 €	783,75 €	837,38 €	873,13 €
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	465,00 €	390,00 €	58,50 €	97,50 €	855,00 €	913,50 €	952,50 €

Kinder mit Behinderung - unabhängig vom Alter									
Zeitlicher Betreuungsumfang Buchungs- gruppe	durschnittl. wöchentliche Betreuungszeit	Förderleistung			Pflegegeld gesamt				
		Sachaufwand	Grund- pauschale	QZ Stufe 1 15%	QZ Stufe 2 25%	ohne QZ	mit QZ Stufe 1	mit QZ Stufe 2	
>0-1 Std.	0 - 5 Std.	38,75 €	32,50 €	4,88 €	8,13 €	71,25 €	76,13 €	79,38 €	
>1-2 Std.	>05 - 10 Std.	77,50 €	65,00 €	9,75 €	16,25 €	142,50 €	152,25 €	158,75 €	
>2-3 Std.	>10 - 15 Std.	116,25 €	97,50 €	14,63 €	24,38 €	213,75 €	228,38 €	238,13 €	
>3-4 Std.	>15 - 20 Std.	155,00 €	130,00 €	19,50 €	32,50 €	285,00 €	304,50 €	317,50 €	
>4-5 Std.	>20 - 25 Std.	193,75 €	162,50 €	24,38 €	40,63 €	356,25 €	380,63 €	396,88 €	
>5-6 Std.	>25 - 30 Std.	232,50 €	195,00 €	29,25 €	48,75 €	427,50 €	456,75 €	476,25 €	
>6-7 Std.	>30 - 35 Std.	271,25 €	227,50 €	34,13 €	56,88 €	498,75 €	532,88 €	555,63 €	
>7-8 Std.	>35 - 40 Std.	310,00 €	260,00 €	39,00 €	65,00 €	570,00 €	609,00 €	635,00 €	
>8-9 Std.	>40 - 45 Std.	348,75 €	292,50 €	43,88 €	73,13 €	641,25 €	685,13 €	714,38 €	
>9-10 Std.	>45 - 50 Std.	387,50 €	325,00 €	48,75 €	81,25 €	712,50 €	761,25 €	793,75 €	
>10-11 Std.	>50 - 55 Std.	426,25 €	357,50 €	53,63 €	89,38 €	783,75 €	837,38 €	873,13 €	
>11-12 Std.	>55 - 60 Std.	465,00 €	390,00 €	58,50 €	97,50 €	855,00 €	913,50 €	952,50 €	

Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII für Tagespflege

gültig ab: **01.01.2020**

Basiswert: Entgelt selbstst. TPP	2.722,83 €	mtl. 1/12	
bei unter 3jährigen x 2		400,00 €	400,00 € bei 40 Std./Wo
bei über 3jährigen x 1,3		260,00 €	260,00 € bei 40 Std./Wo
keine Unterscheidung ob behindert oder nicht beh.			

Betreuungszeit		Elternbeitrag	
wöchentlich in Std.	monatlich in Std.	mtl. u. 3 J	mtl. über 3 J
36 - 40	141 - 160	400,00 €	260,00 €

	Stunden	Stunden
	Std. unter 3 J	über 3 J
	160	2,50000
		1,63 €

	Std. unter 3 J	über 3 J		Std. unter 3 J.	über 3 J
1	2,50 €	1,63 €	51	127,50 €	83,13 €
2	5,00 €	3,26 €	52	130,00 €	84,76 €
3	7,50 €	4,89 €	53	132,50 €	86,39 €
4	10,00 €	6,52 €	54	135,00 €	88,02 €
5	12,50 €	8,15 €	55	137,50 €	89,65 €
6	15,00 €	9,78 €	56	140,00 €	91,28 €
7	17,50 €	11,41 €	57	142,50 €	92,91 €
8	20,00 €	13,04 €	58	145,00 €	94,54 €
9	22,50 €	14,67 €	59	147,50 €	96,17 €
10	25,00 €	16,30 €	60	150,00 €	97,80 €
11	27,50 €	17,93 €	61	152,50 €	99,43 €
12	30,00 €	19,56 €	62	155,00 €	101,06 €
13	32,50 €	21,19 €	63	157,50 €	102,69 €
14	35,00 €	22,82 €	64	160,00 €	104,32 €
15	37,50 €	24,45 €	65	162,50 €	105,95 €
16	40,00 €	26,08 €	66	165,00 €	107,58 €
17	42,50 €	27,71 €	67	167,50 €	109,21 €
18	45,00 €	29,34 €	68	170,00 €	110,84 €
19	47,50 €	30,97 €	69	172,50 €	112,47 €
20	50,00 €	32,60 €	70	175,00 €	114,10 €
21	52,50 €	34,23 €	71	177,50 €	115,73 €
22	55,00 €	35,86 €	72	180,00 €	117,36 €
23	57,50 €	37,49 €	73	182,50 €	118,99 €
24	60,00 €	39,12 €	74	185,00 €	120,62 €
25	62,50 €	40,75 €	75	187,50 €	122,25 €
26	65,00 €	42,38 €	76	190,00 €	123,88 €
27	67,50 €	44,01 €	77	192,50 €	125,51 €
28	70,00 €	45,64 €	78	195,00 €	127,14 €
29	72,50 €	47,27 €	79	197,50 €	128,77 €
30	75,00 €	48,90 €	80	200,00 €	130,40 €
31	77,50 €	50,53 €	81	202,50 €	132,03 €
32	80,00 €	52,16 €	82	205,00 €	133,66 €
33	82,50 €	53,79 €	83	207,50 €	135,29 €
34	85,00 €	55,42 €	84	210,00 €	136,92 €
35	87,50 €	57,05 €	85	212,50 €	138,55 €
36	90,00 €	58,68 €	86	215,00 €	140,18 €
37	92,50 €	60,31 €	87	217,50 €	141,81 €
38	95,00 €	61,94 €	88	220,00 €	143,44 €
39	97,50 €	63,57 €	89	222,50 €	145,07 €
40	100,00 €	65,20 €	90	225,00 €	146,70 €
41	102,50 €	66,83 €	91	227,50 €	148,33 €
42	105,00 €	68,46 €	92	230,00 €	149,96 €
43	107,50 €	70,09 €	93	232,50 €	151,59 €
44	110,00 €	71,72 €	94	235,00 €	153,22 €
45	112,50 €	73,35 €	95	237,50 €	154,85 €
46	115,00 €	74,98 €	96	240,00 €	156,48 €
47	117,50 €	76,61 €	97	242,50 €	158,11 €
48	120,00 €	78,24 €	98	245,00 €	159,74 €
49	122,50 €	79,87 €	99	247,50 €	161,37 €
50	125,00 €	81,50 €	100	250,00 €	163,00 €

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 22.10.2019		
Betreff Projekt „CURA“				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Bedarf für die Durchführung des Projekts „Niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ (CURA) wird festgestellt.
Der Landkreis Amberg-Sulzbach beteiligt sich vom 01.04.2020 - 30.06.2021 an diesem Modellprojekt.

Vorlagebericht

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für das Modellprojekt der Kinder- und Jugendhilfe „Niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ im Rahmen der Gesamtkonzeption „CURA - Coaching zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ zum Zweck des Abbaus von Hemmnissen bei der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit unter Einbeziehung der gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Im aktuellen Projektzeitraum beteiligen sich der Landkreis Amberg-Sulzbach, die Stadt Amberg und das Jobcenter Amberg-Sulzbach am Projekt CURA.

CURA besteht aus zwei selbständigen, kooperierenden Projekten: der „Niedrigschwelligen Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“, und dem „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“, für das inhaltlich die Förderhinweise des operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Bayern gelten. Der Freistaat Bayern erprobt mit diesem Modellprojekt Mittel und Wege, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erreichung des Ziels einzubeziehen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Durch die Gesamtkonzeption CURA, die von Seiten des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums zusammen mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit entwickelt wurde, soll zum einen die Integration der Eltern in die Arbeitswelt gelingen und zum anderen vermieden werden, dass die Kinder der Empfänger von Sozialleistungen ebenfalls Leistungsempfänger werden und somit eine „Vererbung“ des Leistungsbezugs erfolgt. Dies soll durch die ganzheitliche passgenaue Unterstützung der Betroffenen einer Bedarfsgemeinschaft und ihrer Familien durch das Jobcenter in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgen. Die niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter ermöglicht eine intensive Kooperation, eine niedrigschwellige Betreuung und die entsprechenden Koordinationsleistungen innerhalb des Jugendamtes, sowie mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle der ganzen Familie.

In diesem Sinne ist es Ziel, die niedrigschwellige Unterstützung aller Familienmitglieder in enger Kooperation mit dem Coaching der Bedarfsgemeinschaft, sowie mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten. Durch die intensive Kooperations- und Koordinationsleistung der Jugendämter und der Jobcenter soll das frühzeitige Erreichen der Familien mit komplexen Problemlagen möglich werden, so dass diesen von den jeweiligen Kooperations-Partnern individuelle und ineinandergreifende Hilfen angeboten werden können.

Durch die Analyse und ganzheitliche Betrachtung der Gesamtsituation, wie auch der bestehenden unterschiedlichen Problemlagen, sollen insbesondere folgende Kooperations- und Koordinationsleistungen der eigens hierfür eingesetzten sozialpädagogischen Fachkraft im Jugendamt erfolgen:

- Beratung durch die Erziehungsberatungsstelle oder Kontakt zur JaS-Fachkraft vermitteln,
- kommunale Jugendpfleger/-innen hinsichtlich Jugendverbänden (insbesondere Sportangeboten) oder offenen Angeboten der Jugendarbeit ansprechen, wenn Kindern und Jugendlichen wichtige Erfahrungsfelder im Freizeitbereich fehlen;
- die Fachkraft für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege ansprechen, wenn Betreuungsbedarf festgestellt wird,
- Eltern anhand der sozialpädagogischen Diagnostik ermutigen, Anträge auf Hilfe zur Erziehung, z. B. für eine ambulante Hilfe (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe), zu stellen oder
- Kontaktaufnahme mit den relevanten Stellen bezüglich der Vermittlung in Projekte der Arbeitswelt bezogenen Jugendsozialarbeit, wenn der Übergang in Arbeit und Beschäftigung beim Jugendlichen nicht geklappt hat oder erhöhte Bedarfe vorliegen.

Zielgruppe sind Ein- und Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften mit Kindern, also Langzeitarbeitslose und ihre Familienangehörigen mit komplexen Problemlagen (leistungsberechtigt nach § 7 SGB II).

Der Bayerische Landtag hat im Rahmen des Haushaltsplanes 2019/ 2020 weiterhin Mittel zur verstärkten Förderung des Modellprojektes „CURA“ bereitgestellt.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewährt somit für einen neuen Projektzeitraum nach Maßgabe der Förderhinweise vom 07. März 2019, Az. IV4/6521-1/553, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für das selbständige Modellprojekt der Kinder- und Jugendhilfe „Niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ im Rahmen der Gesamtkonzeption „CURA - Coaching zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“.

Das Projekt CURA wurde bisher an zehn Standorten in Bayern etabliert, darunter im Jobcenterbezirk Amberg-Sulzbach. Für den neuen Projektzeitraum wird in der Stadt Amberg ebenfalls wieder die Teilnahme am Projekt „CURA“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die staatliche Förderung umfasst maximal 90% der tatsächlich anfallenden Personalausgaben für maximal eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft (Vollzeitäquivalent) beim Jugendamt. Der Zuwendungsempfänger muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen. Die Finanzierung muss bei Antragstellung gesichert sein. Das StMAS geht von einer Eingruppierung im TVÖD E9 oder TVÖD SuE S12 aus.

Die staatliche Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- aussagekräftige Gesamtkonzeption CURA
- eine Förderung des entsprechenden Bedarfsgemeinschaftscoachings durch den ESF in Bayern
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung mit den relevanten Partnern (Jobcenter/ Stadt Amberg)
- den Nachweis des Bedarfs im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- einen entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einschließlich des Beschlusses über die Schaffung einer neuen Stelle im Jugendamt gemäß Nr. 4.2. der Förderhinweise, die dem Profil gemäß Nr. 2.2 f der Förderhinweise (s. obige Aufgabenbeschreibung) entspricht, und in der kreisfreien Stadt bzw. im Landkreis bereits oder zeitgleich das Coaching der Bedarfsgemeinschaften durch das Jobcenter bei Inanspruchnahme von ESF-Fördermitteln umgesetzt wird.

Die neu zu schaffende Stelle (jeweils 50% einer Vollzeitstelle bei Stadt und Landkreis) wurde bereits mit dem Vorgängerprojekt im Personalausschuss vom 04.06.2018 ausgewiesen und kann nach Absprache mit der Förderstelle vom 16.09.2019 weitergeführt werden. Der Eigenanteil für den Landkreis beträgt ca. 6.000,- Euro.

Als Grundlage für die Bedarfsermittlung sind die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Evaluation des bisherigen Projektes maßgeblich. Demnach gab es laut Bericht der Bundesagentur für Arbeit für November 2018 im Landkreis Amberg-Sulzbach 1183 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 2291 Personen. Die SGB II Quote lag demnach bei 2,6 %.

Von den 1183 Bedarfsgemeinschaften handelte es sich bei 210 um Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften und bei 179 um Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.

Insgesamt entfiel damit ein Anteil von 32,9 % auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren. Von insgesamt 389 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren 370 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahren (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Aktuellste Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für April 2019 zeigen, dass von 1151 Bedarfsgemeinschaften 201 Alleinerziehenden- Bedarfsgemeinschaften und 185 Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sind. Der Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren beträgt somit 33,6%.

Der JUBB-Bericht 2018 des Landkreises Amberg-Sulzbach zeigt, dass die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren je 1.000 Minderjährige bei 4,6 % liegt. Dieser Wert kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden. Ein Teil der Bedarfsgemeinschaften erhält auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Evaluation des bisherigen Projektzeitraums durch das Jobcenter Amberg-Sulzbach hat ergeben, dass aus 19 Bedarfsgemeinschaften 15 Teilnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung und sieben Teilnehmer in einen neuen Nebenverdienst vermittelt werden konnten. Des Weiteren absolvierten vier Teilnehmer Qualifizierungen bzw. Maßnahmen des Jobcenters. Seit dem Start am 01.04.2018 wurden in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach insgesamt 19 Bedarfsgemeinschaften (Familien) betreut.

Aus fast jeder Bedarfsgemeinschaft kam mindestens je eine Person in Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung. Demnach zeigen die Erfahrungen aus der ersten Phase des Projektes aus Sicht aller Kooperationspartner, dass CURA von den teilnehmenden Familien sehr positiv aufgenommen wird und eine hohe Bereitschaft zur Mitarbeit vorhanden ist.

Zum 01.07.2019 befanden sich 16 Familien (= 30 Personen) in Betreuung, davon neun im Landkreis. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt und dem Jobcenter Amberg-Sulzbach ist als gewinnbringend für die Zielgruppe zu bezeichnen. Durch das Ineinandergreifen von SGB II und SGB VIII entsteht ein hoher Mehrwert für die teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften. Im Fokus der Zusammenarbeit steht nicht nur die neue berufliche Orientierung oder Veränderung, sondern die ganzheitliche Betrachtung der Situation innerhalb der Familien.

Anhand der oben aufgeführten Zahlen und der positiven Akzeptanz der Teilnehmer und der ersten Erfolge des Projekts ist der Bedarf für die „Niedrigschwellige Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ (CURA)“ aus Sicht der Verwaltung weiterhin gegeben.

Bei Feststellung des Bedarfs wie vorgeschlagen, würde die Verwaltung den Förderantrag stellen, sowie im Nachgang den Maßnahmebeginn zum 01.04.2020 beantragen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 28.10.2019		
<i>Betreff</i> Entwurf des Jugendhilfehaushaltes für das Haushaltsjahr 2020				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2020		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2020 wird dem Kreisausschuss und dem Kreistag wie vorgelegt empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Jugendhilfehaushalts bis zur Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Beschlussfassung über den Haushalt 2020 entsprechend der weiteren Entwicklung anzupassen.

Vorlagebericht

Der Zuschussbedarf im Jugendhilfehaushalt beläuft sich voraussichtlich auf 8.291.080,00 € in 2020 gegenüber 8.439.362,00 € für 2019, d. h. es kann momentan von einem Minderbedarf i. H. v. 148.282,00 € gegenüber dem Vorjahr ausgegangen werden.

Der Pro-Kopf-Zuschussbedarf je Einwohner des Landkreises (ausgehend von 102.836 Einwohnern lt. Statistischem Landesamt) beträgt im Jahr 2020 80,62 € gegenüber 82,07 € im Vorjahr 2019.

Nachdem auch im Jahr 2019 weniger unbegleitete minderjährige Ausländer zu versorgen waren, gingen hier die Ausgaben und Einnahmen (Kostenerstattung) weiterhin deutlich zurück. Notwendige Hilfen für Familien mit Migrationshintergrund werden über die entsprechenden Haushaltsstellen als reguläre Hilfen bewirtschaftet.

Insgesamt ist die Entwicklung wie im Vorjahr geprägt durch Stabilität im Bereich der einzelnen Hilfenformen.

Berücksichtigt man, dass die Kosten für die erbrachten Hilfen, die in wesentlichen Teilen Kosten für das bei den Trägern eingesetzte Personal darstellen, aufgrund tariflicher Entwicklungen jährlich automatisch steigen (bei Ausgaben von 8.000.000,- € und einer Steigerung um 3 % sind dies 240.000,- €), ist es umso erfreulicher, dass der Gesamtaufwand im Rahmen bleibt.

Neben den Aufwendungen für die in der Anlage dargestellten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wendet der Landkreis für das im Kreisjugendamt eingesetzte Personal – Verwaltungsbereiche und Sozialdienste - dazu gehören z.B. auch die Kommunale Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit an Schulen – ca. 2.600.000,- € auf. Bei einer tariflichen Steigerung der Gehälter um 3 % erhöht sich dieser Finanzbedarf um ca. 80.000,- €.

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2020	Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
		2019	2020	Änderungen	2019	2020	Änderungen
Haushaltsstellen	Beschreibungstext						
40700.64000	Versicherungen des Jugendamtes				4.650,00 €	4.650,00 €	- €
40700.65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten				9.000,00 €	9.000,00 €	- €
40700.65501	Dolmetscherkosten für Asylbewerberfamilien				12.000,00 €	10.000,00 €	- 2.000,00 €
40700.65800	Sonstige Geschäftsausgaben				7.500,00 €	7.500,00 €	- €
40700.66100	Mitgliedsbeiträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg				2.050,00 €	2.050,00 €	- €
40700.67961	Innere Verrechnungen, Mietkosten				- €	- €	- €
45110.11000	Jugendbildungsmaßnahmen Benutzungsgebühren	2.400,00 €	2.000,00 €	- 400,00 €			
45110.76300	Jugendbildungsmaßnahmen, Angebote der Jugendbildung				10.700,00 €	10.300,00 €	- 400,00 €
45120.11000	Kinder- und Jugendberufshilfe, Benutzungsgebühren	7.200,00 €	7.200,00 €	- €			
45120.70640	Zuschüsse für Fd. Zwecke der Jugendhilfe an die Religionsgemeinschaften				6.000,00 €	6.000,00 €	- €
45120.70920	Zuschüsse für Fd. Zwecke der Jugendhilfe an Jugendverbände				30.000,00 €	30.000,00 €	- €
45120.76300	Erholungsangebote / Freizeitaktivitäten				2.000,00 €	2.000,00 €	- €
45120.76310	Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe				10.100,00 €	10.100,00 €	- €
45130.11000	Internationale Jugendarbeit, Benutzungsgebühren	- €	- €	- €			
45130.76500	Angebote der Internat. Jugendarbeit				4.000,00 €	4.000,00 €	- €
45140.76500	Mitarbeiterfortbildung, Leistungen an Träger der freien Jugendhilfe				1.000,00 €	1.000,00 €	- €
45150.70910	Zuschuss an Kreisjugendring, Sachkosten				56.410,00 €	56.410,00 €	- €
45150.70911	Zuschuss an Kreisjugendring, Personalkosten				71.000,00 €	84.900,00 €	13.900,00 €
45150.76000	Sonstige Leistungen				5.500,00 €	5.500,00 €	- €
45150.76001	Sonstige Jugendarbeit sonstige Leistungen für Jugendarbeit mit Flüchtlingen				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
45210.70740	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen				2.000,00 €	2.000,00 €	- €
45210.70741	Zuschuss an Lebenshilfe für die SVE für Kinder mit besonderem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich				52.000,00 €	54.000,00 €	2.000,00 €
45210.76000	Sonstige Leistungen der Jugendsozialarbeit (ambulante)				12.000,00 €	12.000,00 €	- €
45210.76001	Bildungsangebot für UM (§ 13 SGB VIII)				- €		- €
45251.17800	Elternalk-Projekt	4.700,00 €	4.700,00 €	- €			
45251.76010	Elternalk-Projekt				5.500,00 €	5.500,00 €	- €
45251.76230	Jugendschutz				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45310.17100	Förderung der Erziehung in der Familie, Richtlinie Asyl	6.800,00 €	- €	- 6.800,00 €			
45310.17101	Frühe Hilfen, Netzwerkatr., Bundesinit., KoKi, staatl. Zuschüsse (§ 16)	20.000,00 €	30.000,00 €	10.000,00 €			
45310.70740	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine				7.760,00 €	7.760,00 €	- €
45310.76280	Elternbriefe vom Landesjugendamt				11.000,00 €	14.000,00 €	3.000,00 €
45310.76290	Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie				100.000,00 €	100.000,00 €	- €
45310.76291	Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie, Richtlinie Asyl				18.000,00 €	- €	- 18.000,00 €
45330.16250	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, begleiteter Umgang § 18 SGB VIII	10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45330.76210	Beratung in Ehe, Familie und Jugend (Psych. Fachkräfte), Fortbildungskurse, begleiteter Umgang				50.000,00 €	50.000,00 €	- €
45340.16250	Kostenerstattung anderer Jugendämter für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen				- €	- €	- €
45340.25010	Kostenbeiträge der Eltern für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen	8.000,00 €	8.000,00 €	- €			
45340.67230	Erstattung an andere Jugendämter für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45340.77130	Aufwendungen für Unterbringungen in der Mutter-Kind-Einrichtung (stationäre Leistung)				260.000,00 €	250.000,00 €	- 10.000,00 €
45350.24010	Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfallsituationen	- €	- €	- €			
45350.76120	Hilfe durch Familienpflege (§ 20 SGB VIII)				- €	- €	- €
45350.76290	Aufwendungen für die ambulante Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfallsituationen (außerhalb von Einrichtungen, im Haushalt)				20.000,00 €	20.000,00 €	- €
45360.77130	Unterbringung im Heim (Tag und Nacht) zur Erfüllung der Schulpflicht				- €	- €	- €
45410.77140	Kostenübernahme für die Unterbringung in Kindertagesstätten				135.000,00 €	135.000,00 €	- €

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2020	Beschreibungstext	Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
			2019	2020	Änderungen	2019	2020	Änderungen
45410.77141	§ 16 a SGB II für Einrichtungen, Kostenübernahme für die Unterbringung in Kindertagesstätten	1) Kosteneinsparung ab 01.04.19 aufgrund gesetzlicher Beitragszuschuss I. H. v. 100€ mtl. durch den Freistaat! 2) ab 2017 neue HHSt. Ansatz aus früherer HHSt. 48200.66211, da nicht mehr Schlüsselzuw.				95.000,00 €	95.000,00 €	- €
45420.17100	Zuweisungen des Landes für die Tagespflege	Förderung durch das BayKiBiG	120.000,00 €	120.000,00 €	- €			
45420.24010	Elternbeiträge für die Unterbringung der Kinder in Tagespflege		50.000,00 €	50.000,00 €	- €			
45420.76120	Kostenübernahme für die Unterbringung in Tagespflege	einschließlich der Kosten für die jährliche Fortbildung der Tagesmütter				210.000,00 €	210.000,00 €	- €
45420.76121	§ 16 a SGB II für Tagespflege, Kostenübernahme für die Betreuung in Tagespflege	ab 2017 neue HHSt. Ansatz aus früherer HHSt. 48200.66211, da nicht mehr Schlüsselzuweisungen				25.000,00 €	25.000,00 €	- €
45500.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, sonstige amb. Hilfen § 27 SGB VIII		- €	- €	- €			
45500.76290	Ausgaben für sonstige ambulante Leistungen	-> 15.000 € f. Patenfamilien				70.000,00 €	70.000,00 €	- €
45500.76291	Ausgaben für ambulante Leistungen (Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge) - Stütz- und Förderklasse (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	Neue HHSt. ab 2019 -> SFK (ENH) wird seit 09/2018 als ambulante Hilfe gewährt. Ca. 130.000 € Kosten.				130.000,00 €	130.000,00 €	- €
45500.77130	Ausgaben für Unterbringungen in Heimen als sonst. Hilfe zur Erziehung					- €	- €	- €
45520.76290	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	neu ab 2018 ENH Gesamtkosten 3.700 EUR, sowie Kolping 15.800 EUR, jedoch Kostenteilung mit Stadt Amberg -> Fallzahlsteigerung -> Gliederung der Hilfen in HzE und Eingliederungshilfe				8.700,00 €	8.700,00 €	- €
45530.16250	Kostenersatzung anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, Erziehungsbeistandschaft		2.000,00 €	2.000,00 €	- €			
45530.76180	Aufwendungen für die Erziehungsbeistände					250.000,00 €	25.000,00 €	- 225.000,00 €
45540.16250	Kostenersatzung anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, SPFH		30.000,00 €	30.000,00 €	- €			
45540.76290	Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe					600.000,00 €	600.000,00 €	- €
45550.16250	Kostenersatzung anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen für Kinder in Tagesgruppen und Tagesstätten		10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45550.25010	Kostenbeiträge von Eltern, deren Kinder in Tagesstätten über Tag untergebracht sind	Ersatz der häuslichen Ersparnis, je nach Einkommen -> SFK (ENH) ab 09/2018 ambulante Hilfe, damit eine Kostenheranziehung -> weniger Einnahmen	1.500,00 €	1.500,00 €	- €			
45550.77140	Aufwendungen für die Kinder in Tagesstätten (Unterbringung über Tag)	z. B. Heilpädagogische Tagesstätten, Stütz- und Förderklassen usw. -> Ca. 130.000 € weniger Ausgaben, da SFK (ENH) ab 09/2018 ambulante Hilfe und zuvor höherer Tagessatz				270.000,00 €	270.000,00 €	- €
45560.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Kinder u. Jugendliche in Vollzeitpflege		1.100.000,00 €	1.100.000,00 €	- €			
45560.16254	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für unbegleitete Minderjährige in Vollzeitpflege	ab 2018 mit Vormundchaftskosten -> 2 Fälle; keine Volljährigkeit in 2019	50.000,00 €	24.000,00 €	- 26.000,00 €			
45560.24010	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen in Vollzeitpflege, mind. Kindergeld	min. Kindergeld; zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	180.000,00 €	220.000,00 €	40.000,00 €			
45560.67230	Kostenersatzung an andere Jugendämter wegen gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Minderjährige in Vollzeitpflege					150.000,00 €	180.000,00 €	30.000,00 €
45560.76120	Aufwendungen für die Kinder in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit	Finanzierung in Form von Pflegepauschalen				2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	- €
45560.76121	Aufwendungen für die unbegleiteten Minderjährigen in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit	Finanzierung in Form von Pflegepauschalen ab 2018 mit Vormundchaftskosten -> 2 Fälle; Pflegefamilie über JHZ Schnaittach (erhöhtes Pflegegeld), keine Volljährigkeit in 2018				50.000,00 €	240.000,00 €	190.000,00 €
45570.16200	Kostenbeteiligung des Bezirks an den Unterbringungskosten gem. Art. 91 AGSG	Finanzierung durch Festbetrag	291.490,00 €	291.490,00 €	- €			
45570.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für Minderjährige in Heimen auf Grund Zuständigkeitsregelungen		10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45570.16254	Kostenersatzung für unbegleitete Minderjährige (Heim und VZP)	neue HHSt. zur besseren Differenzierung, ab 2018 mit Vormundchaftskosten	100.000,00 €	120.000,00 €	20.000,00 €			
45570.25010	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen in Heimen	min. Kindergeld, zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	140.000,00 €	140.000,00 €	- €			
45570.25011	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen im betreuten Wohnen	min. Kindergeld, zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	2.500,00 €	2.500,00 €	- €			
45570.25012	Kostenbeiträge der unbegleiteten Minderjährigen je nach Einkommen		4.000,00 €	6.000,00 €	2.000,00 €			
45570.67230	Erstattung an andere Jugendämter für Minderjährige in Heimen auf Grund von Zuständigkeitsvorschriften					40.000,00 €	30.000,00 €	- 10.000,00 €
45570.77130	Aufwendungen für Kinder in der Heimerziehung bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagessätzen				2.200.000,00 €	2.200.000,00 €	- €
45570.77131	Aufwendungen für Kinder im betreuten Wohnen bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagessätzen				25.000,00 €	25.000,00 €	- €
45570.77132	Aufwendungen für unbegleitete Minderjährige	Finanzierung nach Tagessätzen, ab 2018 mit Vormundchaftskosten				100.000,00 €	150.000,00 €	50.000,00 €
45580.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen in stationärer intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung	auch Auslandsaufenthalte; mindestens Kindergeld, zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	1.000,00 €	1.000,00 €	- €			
45580.77130	Aufwendungen für Kinder in Heimen zur intensiven sozialpäd. Einzelbetreuung bis zur Volljährigkeit	auch Auslandsaufenthalte, Finanzierung nach Tagessätzen				50.000,00 €	50.000,00 €	- €
45600.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Minderjährige	z. B. Schulbegleiter bei Pflegekindern	100.000,00 €	130.000,00 €	30.000,00 €			
45600.25010	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in vollstationärer Unterbringung	mind. Kindergeld, zusätzl. KoB je nach Einkommen	60.000,00 €	60.000,00 €	- €			
45600.25011	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in teilstationärer Unterbringung	Kostenbeitrag je nach Einkommen	1.500,00 €	2.000,00 €	500,00 €			
45600.76280	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Stütz- und Förderklasse	Neue HHSt. ab 2019 -> SFK (ENH) wird seit 09/2018 als ambulante Hilfe gewährt. Ca. 130.000 € Kosten.				130.000,00 €	130.000,00 €	- €
45600.76270	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form des Sozialkompetenztrainings	Neue HHSt. ab 2019 neue Hilfe ab 2018; ENH Gesamtkosten 3.700 EUR, sowie Kolping 15.800 EUR, jedoch Kostenteilung mit Stadt Amberg -> Fallzahlsteigerung -> Gliederung der Hilfen in HzE und Eingliederungshilfe				8.000,00 €	8.000,00 €	- €

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2020	Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
		2019	2020	Änderungen	2019	2020	Änderungen
45600.76280	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitungen und Schulwegbegleitung				550.000,00 €	550.000,00 €	- €
45600.76290	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe				100.000,00 €	100.000,00 €	- €
45600.77130	Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in den Heimen bis zur Volljährigkeit				1.350.000,00 €	1.350.000,00 €	- €
45600.77140	Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in teilstationären Einrichtungen bis zur Volljährigkeit				270.000,00 €	270.000,00 €	- €
45610.16250	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in Vollzeitpflege	40.000,00 €	40.000,00 €	- €			
45610.16251	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige	5.000,00 €	5.000,00 €	- €			
45610.16252	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in der Heimerziehung	- €	- €	- €			
45610.16253	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige Erziehungsbereitschaft	- €	- €	- €			
45610.16254	Kostenerstattungen für Volljährige, ehem. unbegleitete Minderjährige	1.000.000,00 €	500.000,00 €	- 500.000,00 €			
45610.24010	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Vollzeitpflege	10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45610.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Heimen	40.000,00 €	60.000,00 €	20.000,00 €			
45610.25011	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen im betreuten Wohnen	5.000,00 €	5.000,00 €	- €			
45610.25020	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Volljährigen in stat. Unterbringung	30.000,00 €	20.000,00 €	- 10.000,00 €			
45610.25030	Kostenbeiträge der ehem. Unbegleiteten Minderjährigen in stat. Unterbringung	55.000,00 €	40.000,00 €	- 15.000,00 €			
45610.67230	Kostenerstattung an andere Jugendämter				5.000,00 €	10.000,00 €	5.000,00 €
45610.76120	Aufwendungen für junge Volljährige in Vollzeitpflege				60.000,00 €	60.000,00 €	- €
45610.76121	Aufwendungen für junge Volljährige (ehem. UM) in Vollzeitpflege				- €	- €	- €
45610.76290	Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, ambulante Betreuung				13.000,00 €	13.000,00 €	- €
45610.76291	Aufwendungen für junge Volljährige in Form der ambulanten Betreuung als Erziehungsbereitschaft				20.000,00 €	15.000,00 €	- 5.000,00 €
45610.76292	Aufwendungen für junge Volljährige in Form d. ambulanten Betreuung, sonstige ambulante Hilfen				- €	- €	- €
45610.77130	Aufwendungen für junge Volljährige in Heimen				250.000,00 €	350.000,00 €	100.000,00 €
45610.77131	Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagessätzen				250.000,00 €	250.000,00 €	- €
45610.77132	Aufwendungen für junge Volljährige im betreuten Wohnen, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagessätzen				30.000,00 €	30.000,00 €	- €
45610.77133	Aufwendungen für junge Volljährige ehem. UM im Heim, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tagessätzen				1.000.000,00 €	250.000,00 €	- 750.000,00 €
45650.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen zur Inobhutnahme	- €	- €	- €			
45650.77130	Aufwendungen für Minderjährige im Rahmen der stationären Unterbringung bei Inobhutnahmen				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
45720.76220	Aufwendungen für Adoptionswesen				250,00 €	250,00 €	- €
45730.76290	Aufwendungen für die Teilnahme von Jugendlichen an sozialen Trainingskursen				- €	- €	- €
45740.76170	Vormundschaftswesen, Aufwendungen für Anfragen und Ermittlungsaufträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht				500,00 €	500,00 €	- €
45830.76290	Aufwendungen für sonstige Leistungen				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
46500.16250	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Sozialdienstes kath. Frauen im Bereich der Vollzeitpflege	90.000,00 €	90.000,00 €	- €			
46500.16251	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für die Vormundschaftskosten des Sozialdienstes kath. Frauen im Bereich der Vollzeitpflege	10.000,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €			
46500.16254	Kostenerstattung von anderen Jugendämtern für die Vormundschaftskosten der Kolping Jugendhilfe e. V.	20.000,00 €	5.000,00 €	- 15.000,00 €			
46500.70040	Zuschuss an die Erziehungsberatungsstelle Amberg				278.482,00 €	288.000,00 €	9.518,00 €
46500.70750	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg				233.000,00 €	237.000,00 €	4.000,00 €
46500.70760	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg und KJF				170.000,00 €	190.000,00 €	20.000,00 €
46500.70761	Zuschuss an das Kolping-Bildungswerk				35.000,00 €	35.000,00 €	- €
46500.70770	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg für die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt				28.000,00 €	30.000,00 €	2.000,00 €
46800.70740	Zuschuss an die Beratungsstelle für Schwangere, Amberg				42.000,00 €	42.000,00 €	- €
48200.69211	§ 16 a SGB II für Einrichtungen und Tagespflege				- €	- €	- €
	GESAMT	3.618.090,00 €	3.172.390,00 €	- 445.700,00 €	12.037.102,00 €	11.446.120,00 €	- 590.982,00 €
		2019	2020	Änderungen	2019	2020	Änderungen
		- 590.982,00 €	Minderausgaben				
		- 445.700,00 €	Mindereinnahmen				
		- 145.282,00 €	Minderbedarf zum Vorjahr	ohne Weitzberg			

Verwaltungshaushalt:

Vermögenshaushalt	2019	2020	Veränderung	2019	2020	Veränderung
-------------------	------	------	-------------	------	------	-------------

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 25.10.2019
<i>Betreff</i> Vorstellung des Spielebusjahresprojekts „Maxl – Kinder haben Recht(e)!“	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2018	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht

Die Kommunale Jugendarbeit berichtet über das diesjährige Spielebusjahresprojekt „Maxl – Kinder haben Recht(e)!“.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 25.10.2019		
<i>Betreff</i> Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) – Bericht 2018				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht

Der Geschäftsbericht für das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach für das Jahr 2018 auf Basis der Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – JuBB wird auszugsweise vorgestellt.

Der vollständige Bericht kann unter folgendem Pfad auf der Landkreishomepage im Downloadbereich des Jugendamtes heruntergeladen werden:

www.kreis-as.de/Menschen-Soziales/Jugend-und-Familie/

Dort in der Randleiste unter „Dokumente“:
Jugendhilfeberichterstattung 2018

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 28.10.2019
<i>Betreff</i> Sonstiges, Anträge und Anregungen	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.2019	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht